

# Amtliche Bekanntmachung

---

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 17. Dezember 2015

Nr. 115

## Inhalt

Seite

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Water Science and Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	1059
--	------

## **Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Water Science and Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

vom 17.12.2015

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S.99, 167), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 65, 67 ff.) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 14.12.2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Water Science and Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

### **§ 2 Fristen**

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
  - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juni eines Jahres**
  - für das **Sommersemester** bis zum **15. Dezember des Vorjahres**beim KIT eingegangen sein.

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (*unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS*),
  2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
  3. schriftliche Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Studiengang Water Science and Engineering oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
  4. Nachweise über ausreichende englische Sprachkenntnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 5,
  5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Water Science and Engineering kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließt.

In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

#### § 4 Zugangskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät eine Zugangskommission ein, die aus *mindestens* zwei Personen *des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals* besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangskommission, das durch deren Mitglieder bestimmt wird, führt den Vorsitz.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

#### § 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Water Science and Engineering sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang wie Bau- oder Umweltingenieurwesen, Chemie- oder Bioingenieurwesen oder Maschinenbau, in einem naturwissenschaftlichen Studiengang wie Geoökologie, Umweltwissenschaften oder Geowissenschaften *oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt* an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in Höherer Mathematik im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten,
3. zusätzlich in mindestens zwei der folgenden drei Bereiche die angegebenen Mindestleistungen:
  - a) Physik und/oder Mechanik im Umfang von 10 Leistungspunkten,
  - b) wasserbezogene Ingenieur- und/oder Naturwissenschaften wie Wasserwirtschaft, Hydrologie, Hydrogeologie und/oder Hydrometeorologie im Umfang von 10 Leistungspunkten,
  - c) Chemie und/oder Biologie im Umfang von 10 Leistungspunkten;

fehlen bis zu 3 Leistungspunkte, kann eine Zulassung unter der Auflage erteilt werden, dass die/der Bewerber/in die fehlenden Mindestkenntnisse und Mindestleistungen bis zum Ende des 1. Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich absolviert. Die Erfüllung der Auflage

ist spätestens zur Rückmeldung in das 3. Fachsemester nachzuweisen. Etwaige Auflagen werden von der Zugangskommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt;

4. dass im Studiengang Water Science and Engineering oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht;
5. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ein Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse, das heißt: Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 Punkten im internet-based TOEFL Test; IELTS min. 6,5 oder gleichwertiger Nachweis;
6. eine im Rahmen eines Gesprächs (§ 6) nachgewiesene, ausreichende und notwendige wissenschaftliche Vorbildung und Eignung.
  - (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Water Science and Engineering im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Water Science and Engineering. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## § 6 Gespräch

- (1) In dem Gespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium oder in anderen Einrichtungen erworbenen Fachkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Gespräch soll zeigen, ob die/der Bewerber/in für den ausgewählten Studiengang befähigt und motiviert ist. Die Bewerber/innen müssen nachweisen, dass sie fachliche Inhalte aus ihrem Studium auf Frage- und Zielstellungen wasserbezogener Ingenieur- und Naturwissenschaften anwenden können. Frage- und Zielstellungen der wasserbezogenen Ingenieur- und Naturwissenschaften umfassen die Themenbereiche: Wasserkreislauf, Transport- und Umsatzprozesse in aquatischen Systemen, Bilanzansätze. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet, ebenso wird bewertet, inwieweit die/der Bewerber/in kompetent ist, fachbezogene Probleme in interkulturellen Kontexten strukturiert zu erörtern. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs wird in der Regel zwei Wochen vor dem Termin durch das KIT bekannt gegeben. Die zum Gespräch zugelassenen Bewerber/innen werden rechtzeitig durch das KIT informiert. In begründeten Ausnahmefällen kann das Gespräch telefonisch geführt werden.
- (2) Das Gespräch dauert ca. 15 Minuten.
- (3) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zugangskommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
- (4) Die Mitglieder der Zugangskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in gemeinsam nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang Water Science and Engineering und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten. Das Gespräch entspricht den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6, sobald die/der Bewerber/in insgesamt mindestens 60 Punkte erreicht.

Mit bis zu 50 Punkten wird die Kompetenz der Bewerber/innen bewertet, Inhalte ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung auf Frage- und Zielstellungen wasserbezogener Ingenieur- und Naturwissenschaften beziehen zu können. Mit bis zu 30 Punkten wird die Studienmotivation und Studienplanung der Bewerber/innen bewertet. Mit bis zu 20 Punkten wird die Kompetenz der Bewerber/innen bewertet, fachbezogene Problemstellungen strukturiert erörtern zu können.

- (5) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Gespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Die/der Bewerber/in ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis des Gesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein/e Bewerber/in, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der Zugangskommission von der Fortsetzung des Gesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

## § 7 Immatrikulationsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen wenn
  - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
  - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - c) im Studiengang Water Science and Engineering oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).

Im Fall des § 3 Abs. 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (3) Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Resources Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 12.05.2010 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 12.05.2010, Nr. 25). zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Resources Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 11.02.2011 (Amtliche Bekanntmachung des KIT vom 11.02.2011, Nr. 4) außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Dezember 2015

*Prof. Dr. Holger Hanselka*

*(Präsident)*